nfep-Expertengespräch: Der Erbschein – Muss das sein?

Im Interview: Stefan Skulesch

Stefan Skulesch, Bryan Cave Leighton Paisner, Notar / Rechtsanwalt / Steuerberater

Herr Skulesch, welche Möglichkeiten hat ein Erblasser, seine Nachfolge zu regeln?

Stefan Skulesch: Die schlechteste Möglichkeit ist, er regelt gar nichts. In diesem Fall tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, mit allen möglicherweise unerwünschten gesetzlichen Effekten wie umfangreiche und unflexible Miterbengemeinschaften. Der Erblasser kann aber auch ein einfaches privatschriftliches Testament verfassen, er kann ein Testament durch Erklärung vor einem Notar errichten, oder er kann mit anderen Personen zusammen einen notariellen Erbvertrag schließen. Letzterer hat den Charme, wechselbezügliche Verfügungen treffen zu können. Das sind solche, die der Vertragspartner nach dem Tod des Erstversterbenden nicht mehr ohne Weiteres aufheben oder ändern kann.

In welchem Fall benötigt ein Erbe einen Erbschein?

Stefan Skulesch: Im Prinzip benötigt jeder Erbe einen Legitimationsnachweis, um seine Rechtsnachfolge in das Vermögen des Erblassers zu sichern. Ohne entsprechenden Nachweis werden beispielsweise Banken Konten des Erblassers nicht übertragen oder Grundbücher keine Umschreibungen vornehmen.

Ist der Erbschein dann der einzig mögliche Nachweis?

Stefan Skulesch: Mittlerweile hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Erben von Bankkunden nicht grundsätzlich einen Erbschein vorlegen müssen. Die Legitimation ist auch durch einen Erbvertrag oder ein notariell beglaubigtes Testament möglich. Gleiches gilt für eine Grundbuchänderung. Hier regelt die Grundbuchordnung ausdrücklich, dass der Nachweis auch durch eine „öffentliche Urkunde" – also durch einen Erbvertrag oder ein notarielles Testament – geführt werden kann. Bei einem einfachen privatschriftlichen Testament ist jedoch der Erbschein, wenn ein entsprechender Nachweis erforderlich ist, unerlässlich.

Könnte hier nicht auch eine Vorsorgevollmacht, die über den Tod hinaus gilt, weiterhelfen?

Stefan Skulesch: Das kommt darauf an. Eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nicht zwangsläufig den Erben, sondern grundsätzlich eine besondere Vertrauensperson. Wenn alleiniger Erbe und Bevollmächtigter identisch sind, aber auch nur dann, ist der Erbschein überflüssig. Wobei es dann natürlich auch auf den Umfang der Vollmacht ankommt. Ansonsten kann zwischen Erbe und Bevollmächtigtem unter Umständen

auch schnell eine Konfliktsituation auftreten. Falls Grundstücke zum Nachlass gehören, sollte die Vollmacht aus grundbuchrechtlichen Gründen auch mindestens notariell beglaubigt sein, ebenso bei bestimmten handelsrechtlichen Vorgängen.

Ist der Erbschein nur für Behördengänge erforderlich, also für Banken, Versicherungen, Grundbücher und ähnliches?

Stefan Skulesch: Tatsächlich hat der Erbschein eine doppelte Funktion. Er begründet einerseits die Vermutung, dass der als Erbe ausgewiesenen Person auch das Erbrecht zusteht, andererseits, dass der Erbscheins-Erbe keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegt, wenn diese nicht im Erbschein enthalten sind. Erwirbt also ein Dritter „redlich" einen Nachlassgegenstand vom Erbscheins-Erben, so wird dieser Dritte so behandelt, als hätte er vom richtigen Erben erworben.

Sie sprechen von einer Vermutung …

Stefan Skulesch: Der Erbschein wirkt nicht konstitutiv, das heißt, er begründet kein Recht. Wenn der Erbschein einen Erben enthält, der materiell-rechtlich gar nicht Erbe ist, dann ist er von Amts wegen durch das Amtsgericht einzuziehen.

Angenommen der Erbfall ist eingetreten: Was muss der Erbe unternehmen, um den Erbschein zu erhalten?

Stefan Skulesch: Zuständig für die Erteilung ist das Amtsgericht als Nachlassgericht am letzten Aufenthaltsort des Erblassers. Der Erbe, aber auch ein Testamentsvollstrecker oder ein Gläubiger des Erben – falls dieser einen vollstreckbaren Titel hat –, müssen den Antrag an das Nachlassgericht stellen. Eine bestimmte Form oder Frist ist dafür nicht vorgesehen. Jedoch ist auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt erforderlich, die wiederum der notariellen Beurkundung bedarf oder aber vor dem Nachlassgericht abgegeben wird. Daher kann es sich anbieten, den Antrag insgesamt unter Mithilfe eines Notars zu erstellen, zumal der Antrag einer Reihe von inhaltlichen Anforderungen genügen muss.

Welche Anforderungen sind das?

Stefan Skulesch: Der Erbschein muss aus sich selbst heraus verständlich sein und darf keinen Bezug auf andere Umstände oder Urkunden enthalten. Deshalb sind die Angaben notwendig, die den Nachlass und das Erbrecht bestimmbar machen. Erblasser und Erben müssen genau bezeichnet werden, idealerweise mit Geburtsdaten, Anschriften, letztem Wohnsitz des Erblassers und dessen Todestag. Außerdem muss der Sachverhalt dargelegt werden, der für die Erbfolge wesentlich ist.

Wie detailliert sind hierzu Angaben zu machen?

Stefan Skulesch: Wie gesagt, der Antrag muss aus sich heraus verständlich sein. Deshalb sollte einerseits die Größe des Erbteils bezeichnet werden, andererseits der Rechtsgrund, auf den sich das angenommene Erbrecht stützt. Hier muss dargelegt werden, ob das Erbrecht auf der gesetzlichen Erbfolge oder auf Grundlage einer letztwilligen Verfügung beruht. Dagegen ist es nicht notwendig, den Nachlass genau zu bestimmen oder auf einzelne Nachlassgegenstände einzugehen. Außerdem muss der Antrag Angaben zu möglichen Verfügungsbeschränkungen enthalten, wurde beispielsweise eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet oder besteht eine Testamentsvollstreckung.

Angenommen, es besteht eine Mehrheit von Erben: Kann jeder Erbe einzeln den Antrag stellen, oder müssen die Miterben hierzu „zusammenarbeiten"?

Stefan Skulesch: Eine Zusammenarbeit ist zwar wünschenswert, aber nicht zwangsläufig erforderlich. Tatsächlich kann auch ein einzelner Miterbe einen Erbschein beantragen. Er sollte aber natürlich die anderen Miterben und deren Erbquoten nennen und muss eine Aussage dazu treffen, ob die anderen Miterben die Erbschaft angenommen haben. Man spricht hier von einem „gemeinschaftlichen Erbschein". Aber auch der Antrag auf einen sogenannten „Teilerbschein" ist möglich. Dieser beschränkt sich dann auf den Erbteil des Antragstellers. Praktisch ist der Teilerbschein relativ bedeutungslos. Will der Erbe über einen Nachlassgegenstand verfügen, braucht er in jedem Fall die Zustimmung der anderen Miterben. Der Gutglaubensschutz des Teilerbscheins ist schon per se eingeschränkt.

Unabhängig davon, ob nun ein einzelner Erbe oder eine Gruppe von Erben den Antrag stellt, welche Anforderungen werden an die Nachweise des behaupteten Erbrechts gestellt?

Stefan Skulesch: Hier sind die Anforderungen tatsächlich sehr hoch. Der Erbe muss den Nachweis über öffentliche Ur-

kunden erbringen. Bei der gewillkürten Erbfolge muss der Erbe die Urschrift des Testaments vorlegen. Wenn aber das Nachlassgericht bereits durch Ablieferung und Eröffnung im Besitz der Urkunde ist, reicht auch die Bezugnahme auf die Urkunde aus.

Was passiert, wenn das Testament nicht auffindbar ist?

Stefan Skulesch: Tatsächlich ist ein Testament auch dann wirksam, wenn es ohne Willen und Zutun des Erblassers vernichtet wurde oder verloren gegangen ist. Dann kann der Antragsteller mit allen zulässigen Mitteln nachweisen, dass das Testament ursprünglich errichtet wurde und den von ihm behaupteten Inhalt hatte. Aber es ist völlig klar, dass der Antragsteller hierfür die Beweislast trägt und die Anforderungen für die Ausstellung des Erbscheins hoch sind.

Gibt es bestimmte Nachweispflichten bei der gesetzlichen Erbfolge, wenn also gerade kein Testament vorliegt?

Stefan Skulesch: Die Sterbeurkunde des Erblassers ist immer vorzulegen, sowohl bei der gesetzlichen als auch bei der gewillkürten Erbfolge. Bei der gesetzlichen Erbfolge muss der Antragsteller darüber hinaus entsprechende Personenstandsurkunden vorlegen, also beispielsweise Geburts- und Heiratsurkunden.

Es wäre aber doch möglich, dass die vorgelegten Urkunden, wie etwa das Testament, nicht den aktuellen Stand wiedergeben. Wie wird dann der Nachweis geführt, dass es keine weiteren Urkunden gibt, die der Antragsteller nicht vorlegt?

Stefan Skulesch: Richtig, natürlich kann kein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Tatsache geführt werden. Deshalb muss der Antragsteller hinsichtlich aller abzugebender Angaben an Eides statt versichern, dass ihm nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Diese Versicherung an Eides statt muss notariell beurkundet werden. Im Einzelfall kann die Abgabe einer Versicherung an Eides statt erlassen werden. Aber das betrifft eher Fälle, in denen ein gemeinschaftlicher Erbschein beantragt wird und das Nachlassgericht der Auffassung ist, dass die Versicherung eines der Antragsteller genügt.

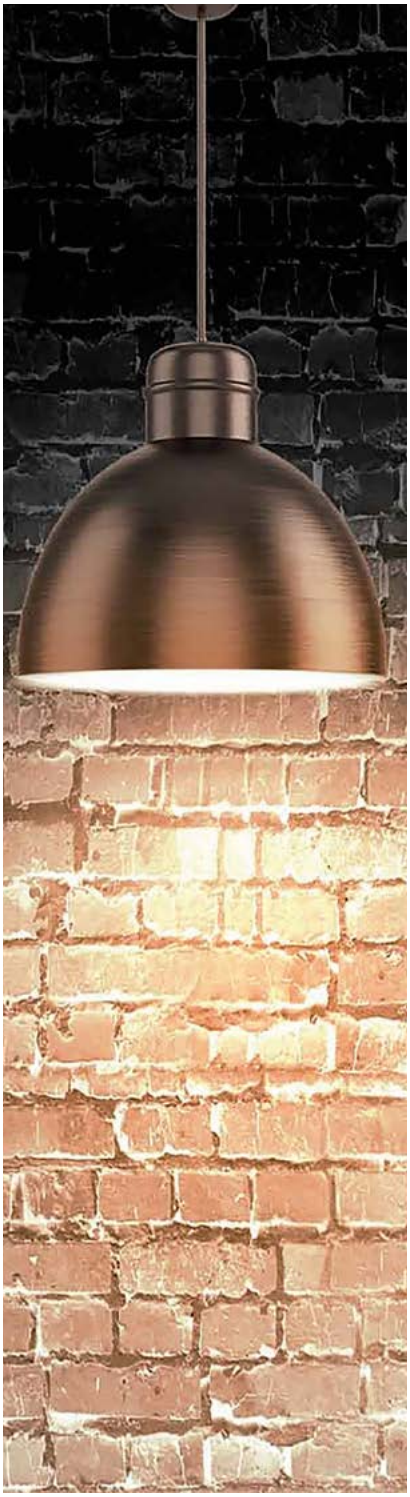

Würde der Erbschein auch das Vermögen des Erblassers sichern, das sich im Ausland befindet, wie zum Beispiel die spanische Ferienimmobilie?

Stefan Skulesch: Hierfür steht seit 2015 das Europäische Nachlasszeugnis zur Verfügung. Ähnlich wie der Erbschein wird auch das Europäische Nachlasszeugnis auf Antrag erteilt. Zuständig hierfür ist das Gericht, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Rechtswirkungen sind ähnlich wie beim Erbschein, gelten aber eben auch weitgehend im EU-Ausland.

Welche Kosten kommen bei einem Erbscheinantrag auf einen Antragsteller zu?

Stefan Skulesch: Grundsätzlich sind die Kosten vom Nachlasswert abhängig. Dann kommt es darauf an, ob der Antragsteller ohne rechtlichen Beistand den Antrag stellt oder einen Notar hinzuzieht. Bei einem Nachlasswert von 500.000 EUR kämen Gebühren für den Antrag auf Erteilung des Erbscheins und für die Abnahme der Versicherung an Eides statt auf den Antragsteller zu. Das wären 1.870 EUR. Wird ein Notar eingeschaltet, würde für die Abnahme der Versicherung eine Gebühr in Höhe von 935 EUR entstehen. Diese würde bei den Gerichtsgebühren wegfallen, sodass unterm Strich der Aufwand identisch ist. Erstellt der Notar auch den Antrag, sind die Kosten hierfür mit der Gebühr für die Abnahme der Versicherung abgegolten. Aber man kann sich die Kosten natürlich auch sparen, wenn bereits die letztwillige Verfügung beurkundet wird.

Wobei dann natürlich die Beurkundungskosten auf den Erblasser zukämen …

Stefan Skulesch: Richtig. Aber bei der Beurkundung eines Erbvertrages über ein Vermögen von 500.000 EUR würde auch nur eine Gebühr von 1.870 EUR entstehen. Hier ist allerdings der Zeitpunkt der Beurkundung maßgeblich. Wenn sich das Vermögen des Erblassers bis zum Todesfall erhöht, würde – anders als beim Erbschein – der Wertzuwachs nicht mehr kostentechnisch ins Gewicht fallen. Außerdem hätte der Erblasser die relative Sicherheit, dass er bei der Testamentserstellung professionell beraten wird und seine Vorstellungen rechtssicher umgesetzt werden. Dass sich leider nach wie vor viele Menschen davor scheuen, sich zu Lebzeiten mit ihrer Erbfolge zu beschäftigen, ist ein anderes Thema …

Das Interview führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.